

Antrag

der Abg. Gerhard Stolz u. a. Bündnis 90/Die Grünen

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Förderung des Fahrradverkehrs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob das aus dem Jahr 1993 stammende Fahrradkonzept Baden-Württemberg noch Grundlage der Fahrradverkehrspolitik des Landes ist;
2. welchen Verwirklichungsgrad das Radwegegrundnetz erreicht hat und welcher Planungshorizont für die Umsetzung vorgesehen ist;
3. ob die Landesregierung eine Wiederauflage des Bike-und-Ride-Programms beabsichtigt;
4. ob die Landesregierung daran denkt, ein Programm fahrradfreundliche Städte und Gemeinden analog zum Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen aufzulegen;
5. welche Informationen der Landesregierung über die Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende durch die unteren Verkehrsbehörden aufgrund der Änderungen der StVO vorliegen;
6. ob die Landesregierung eine in der StVO verankerte Wegweisung für den Fahrradverkehr befürwortet und vorantreibt;
7. ob im Rahmen der Hochschulausbildung für Bauingenieure der Aspekt der Verkehrsplanung unter dem Gesichtspunkt des Fahrradverkehrs ausreichend gewürdigt wird;

8. ob die Landesregierung ein Änderung der StVZO zur Festschreibung einer verkehrs- und dauerhaft betriebssicheren Fahrradbeleuchtung für notwendig erachtet;
9. welchen Verbindlichkeitscharakter die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95) für die Landesbehörden haben;

23. 06. 98

Stolz, Stephanie Günther, Buchter,
Dr. Witzel, Dr. Schäfer Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

Die Förderung des Fahrradverkehrs ist ein unbestrittenes Anliegen der Politik. Da der Fahrradverkehr nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz kein selbständiger Fördertatbestand ist, kann eine Förderung des kommunalen Fahrradverkehrs daher nur im Zusammenhang mit Maßnahmen anderer Verkehrsträger erfolgen. Auch beim überörtlichen Verkehr ist eine Förderung an das Vorhandensein von Bundes- oder Landesstraßen gebunden. Bei der Vielzahl der Fördertöpfe und Programme wäre eine langfristig angelegte Förderstrategie unter Verknüpfung der verschiedenen Instrumente notwendig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juli 1998 Nr. 31–3800.01/12 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Ziel des aus dem Jahre 1993 stammenden Fahrradkonzeptes ist es, den Anteil des Fahrrads am Gesamtverkehr zu steigern. Dieses Ziel verfolgt auch der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 1995, der als übergeordnetes Ziel die Sicherung einer dauerhaft umweltverträglichen Mobilität verfolgt und sich im Bereich der kurzen Wege dafür ausspricht, daß zu Fuß gehen und mit dem Fahrrad fahren auch künftig die wichtigste Fortbewegungsart sein sollen.

Zu 2.:

Das Radwegegrundnetz Baden-Württembergs ist eine landesweite Darstellung von Radfahrfernverbindungen zwischen den mittleren und größeren Zentren des Landes für die Zielgruppe der Radwanderer. Es wurde zu Beginn der 90er Jahre zusammen mit den Kreisen entwickelt und ist in 9 Radwanderkarten des Landesvermessungsamts im Maßstab 1:100.000 dargestellt.

Die aus Landessicht entwickelte Netzkonzeption beinhaltet weder eine verbindliche Fachplanung noch ein daraus abgeleitetes Maßnahmenprogramm. Daher lag zu keiner Zeit dieser Konzeption ein Planungshorizont für die Umsetzung zugrunde.

Die Kreise haben das Radwegegrundnetz in die Umsetzung ihrer kreisspezifischen Netzkonzeption und auch in Ausbaumaßnahmen einbezogen. Im Vordergrund stand dabei vor allem die Beschilderung der Radwegerouten. Der Stand der Be-

schilderung ist in den einzelnen Kreisen unterschiedlich. Die Mehrzahl der Kreise hat die Ausschilderung des Radwegegrundnetzes weit vorangetrieben bzw. abgeschlossen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß

- das Radwegegrundnetz u. a. auf den in den 80er Jahren konzipierten 16 überörtlichen „Radwanderwegen Baden-Württemberg“ basiert und dieses Netz der Radwanderwege weiter verdichtet. Der Landesfremdenverkehrsverband hat vor zwei Jahren die Initiative ergriffen, die „Radwanderwege Baden-Württemberg“ zu aktualisieren und landesweit, soweit notwendig, neu zu beschildern. Die Kosten für die Beschilderung werden weitgehend vom Land übernommen;
- fast flächendeckend im Land im Rahmen von Flurneuordnungen ein neues ländliches Wegenetz entstanden ist, das das Radwegegrundgesetz ergänzt und von Radfahrern sehr gerne benutzt wird. Grob gerechnet läßt sich als mehrjähriger Mittelwert annehmen, daß durch Flurneuordnungen das ländliche Radwegenetz jährlich um rund 100 km erweitert wird. Auch künftig werden im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren die Belange des Radverkehrs mit in die Entscheidungen zum Wegenetz eingebunden.

Zu 3.:

Aufgrund des Bike-und-Ride-Programms von 1994–1996 wurden im Land insbesondere an den Bahnhöfen eine Vielzahl auch von größeren Fahrradabstellanlagen errichtet. Dieses Sonderprogramm wurde aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes finanziert. Nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr wurde durch das Programm der aktuelle Bedarf an Fahrradabstellanlagen im Land weitgehend abgedeckt, so daß es einer Wiederauflage dieses Programms nicht bedarf. Die weitere Förderung von Fahrradabstellanlagen ist damit aber nicht ausgeschlossen, sondern weiterhin im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes möglich.

Zu 4.:

Soweit bekannt, stellt Nordrhein-Westfalen als einziges Land über die Komplementärfinanzierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz hinaus Mittel zur ausschließlichen Förderung der kommunalen Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung. Diese Mittel werden u. a. auch dazu eingesetzt, das Programm fahrradfreundliche Städte und Gemeinden zu fördern. Bei der aktuellen Haushaltslage sieht das Ministerium für Umwelt und Verkehr derzeit keine Möglichkeit, entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Zu 5.:

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat den Straßenverkehrsbehörden per Erlaß vom 16. September 1997 ergänzende Hinweise zu den Neuregelungen der StVO und dabei auch zur Führung des Radverkehrs entgegen der Einbahnstraßenrichtung gegeben. Über Art und Umfang der Umsetzung der neuen Radfahrregelungen liegen noch keine Erkenntnisse vor.

Zu 6.:

Mit dem Zeichen 421 StVO besteht auch die Möglichkeit, den Radverkehr in bestimmte Richtungen zu lenken. Eine zusätzliche Wegweisung mit Zielangaben ist hier nicht notwendig, da diese Aufgabe von dem bestehenden gelben Wegweisungssystem erfüllt wird.

Im Rahmen der Vorbereitung der StVO-Änderungen haben die Länder mit großer Mehrheit abgelehnt, ein spezielles Wegweisungssystem für Radwege in die StVO

aufzunehmen. Der überwiegend ortskundige Rad-Nahverkehr ist auf eine solche Beschilderung i. d. R. nicht angewiesen; der zahlenmäßig erheblich geringere Rad-Fernverkehr ist Freizeitverkehr, der sich i. d. R. an Radwanderkarten orientiert. Hinzu kommt, daß es bereits schon viele – allerdings nicht einheitliche – Radwegweisungstafeln gibt. Bei einer Vereinheitlichung und Aufnahme in die StVO müßten diese Tafeln auf Kosten der Baulastträger ersetzt werden.

Zu 7.:

Bei der Hochschulausbildung für Bauingenieure in Baden-Württemberg (2 Universitäten und 4 Fachhochschulen) werden die Belange des Radverkehrs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit ausführlich berücksichtigt. Dazu zählen die Ausbildung in Netzplanung, Integration mit anderen Verkehrsregeln, Verkehrs- und Bautechnik und die Erarbeitung von Diplomarbeiten.

Zu 8.:

Auch das Ministerium für Umwelt und Verkehr hält eine Angleichung der veralteten technischen Forderungen der StVZO zur Fahrradbeleuchtung an den heutigen Stand der Technik für geboten. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird sich in dem zuständigen Bund-Länder-Fachausschuß dafür einsetzen, daß eine entsprechende Novellierung erfolgt.

Zu 9.:

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Rundschreiben vom 14. Februar 1996 auf die ERA 95 hingewiesen und dabei noch ergänzende Hinweise gegeben. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat in einem Erlaß den nachgeordneten Straßenbaubehörden empfohlen, „die ERA 95 bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung anzuwenden, und zwar unter Beachtung der ergänzenden Hinweise des Bundesministeriums für Verkehr“.

Schaufler

Minister für Umwelt und Verkehr